

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfronten (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

Vom 18. Dezember 2012

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pfronten die folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfronten vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 01. Juni 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Aufwendungs- und Kostenersatz) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Pfronten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2. § 1 (Aufwendungs- und Kostenersatz) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeinde Pfronten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
 2. Überlassungen von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
 4. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

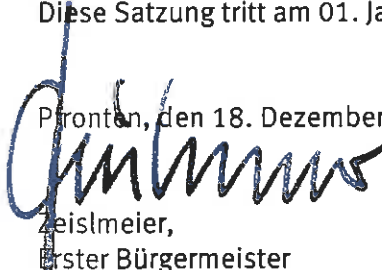
3. Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfronten (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) – Verzeichnis der Pauschalsätze – vom 18. Dezember 2012 wird neu gefasst.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Pfronten, den 18. Dezember 2012


Zeislmeier,
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfronten (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Vom 18. Dezember 2012

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSA	3,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,70 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,50 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,50 €

b) Mehrzweckfahrzeug MZF

Mannschaftstransportwagen MTW	3,00 €
-------------------------------	--------

c) Pulverlöschanhänger P 250

Heuwehrgerät (Anhänger)	1,50 €
Ölbindemittelanhängers	1,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSA	66,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ohne Zusatzbeladung Technische Hilfeleistung	90,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	129,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	110,00 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	26,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	26,00 €
c) Pulverlöschanhänger P 250	15,00 €
Heuwehrgerät (Anhänger)	15,00 €
Ölbindemittelanhängen	15,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitszeitstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

eine Tauchpumpe TP 4/1	15,00 €
ein Generator 5 KVA	28,00 €
einen Mehrzwecksauger	15,00 €
eine Tragkraftspritze TS 8/8	65,00 €
ein Lüftungsgerät	23,00 €
einen Faltbehälter 3.000 Liter pro Tag	13,00 € 40,00 €
einen Halogenflutlichtstrahler zzgl. Scheinwerferstativ	3,50 € 1,70 €
eine Motorsäge	15,00 €
einen Trennschleifer	12,00 €
eine 3-teilige Schiebeleiter oder 4-teil. Steckleiter	8,00 €
einen Druck- oder Saugschlauch pro Tag	5,00 € 10,00 €

eine Feuerwehrraumtür (z.B. Strahlrohr)	2,00 €
pro Tag	6,00 €
sonstiges feuerwehrtechnisches Kleingerät, je Gerät	8,00 €
Schere	40,00 €
Spreizer	40,00 €
Druckzylinder	40,00 €
Schaummittel 20 kg-Kanister	52,00 €

4. Pauschale Einsatzabrechnung:

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet.

Entfernen von Insektenestern (Wespennestern)	70,00 €
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	70,00 €
Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	300,00 €

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

a) Leistungen der Schlauchwerkstätte:

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)	
B- und C-Schläuche, je Schlauch	7,00 €
mit Druckprüfung, je Schlauch	8,00 €
Einbinden von Kupplungen, je Kupplung	5,00 €
Vulkanisieren, je Schadensstelle	7,00 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

b) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt:

Überprüfen der Maske	4,00 €
Reinigen und Trocknen der Maske	7,00 €
1/2-jährliche Geräteprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7	14,00 €
Atemluftflaschenfüllen je Gerät 200/300 bar	6,00 €
Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgerät, Masken und Atemschutzflaschen sowie Funktionsprüfungen durch den Gerätewart nach Aufwand.	
Personalkostensatz für Gerätewart pro Stunde	20,00 €

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

Für den Materialverbrauch und Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet (§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

6.1 Ehrenamtliches Personal

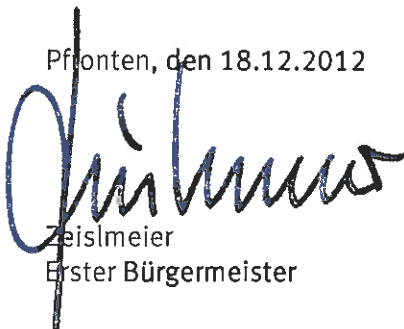
- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 20,00 €
- b) Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, für die der Gemeinde durch die Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fort gezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG Kosten entstehen. Bei Entschädigung nach Art. 11 BayFwG 15,00 €
- c) Wahlweise kann für den Verdienstaufall bzw. die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes je Stunde der Lohn eines Arbeiters im öffentlichen Dienst nach Lohngruppe VII, Stufe 8 des Bundesmanteltarifvertrages für Gemeinden BMT-G II (in der jeweils gültigen Fassung) als pauschale Erstattung für Leistungen nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 BayFwG verlangt werden. (zzt.) 19,00 €

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 15,00 €
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Gemeinde Verdienstaufall nach Art. 9 Abs. 3 BayFwG oder fort gezahltes Arbeitsentgelt nach Art. 10 BayFwG erstatten muss 20,00 €

Pfronten, den 18.12.2012


Zeislmeier
Erster Bürgermeister

